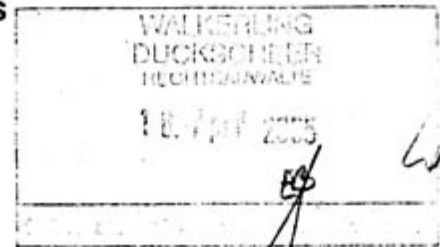


Landgericht Frankfurt am Main
6. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil



In dem Rechtsstreit

Wachtturm Bibel- und Traktat - Gesellschaft der 185
Zeugen Jehovas e. V., vertr. durch den Vorstand, d. 186.
vertr. d. d. Präsidenten Willi Pohl, Am Steinfels 1, 201
65618 Selters/Ts.,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Armin Pikl, Ringstr.
14, 56459 Westerburg-Berzhahn

gegen

Egon Glöckel, Liebermannstr. A01 1118/113, 2345
Brunn, Österreich

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Klaus Walkerling,
Mainstr. 25, 45478 Mühlheim, Gz.: Wa/ja.-1078/04

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Rau,
Richter am Landgericht Dr. Kochendörfer und
Richter am Landgericht Kästner

im schriftlichen Verfahren (Schriftsatzschluss: 16.03.2005) am 06.04.2005 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,-- € - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, das vom Kläger herausgegebene Buch „Gebt acht auf euch selbst und auf die ganze Herde“ zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder auf andere Weise zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wie hier geschehen durch die Veröffentlichung im Internet unter der Domain „zeugen-jehovas.info“ und beginnend mit der Adresse „zeugen-jehovas.info/Schwarzbuch/000.html“.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 12.000,-- € vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Unterlassungsansprüche wegen der Verbreitung eines Buches im Internet.

Der Kläger ist eine als eingetragener Verein organisierte Religionsgemeinschaft. Der Beklagte ist Publizist und Journalist. Er veröffentlichte ohne Zustimmung des Klä-

gers das Buch „Gebt acht auf euch selbst und auf die ganze Herde“ im Internet unter der Domain „jehovas.info/Schwarzbuch/001.html“. Dabei handelt es sich um eine digitale Kopie der bearbeiteten, deutschen Übersetzung des Buches „Pay Attention to Yourselves an to All the Flock“, das von der „Watch Tower Bible and Tract Society of Pennsylvania“ hergestellt wurde. In der deutschen Ausgabe werden der us-amerikanischen Gesellschaft unter dem Zeichen „© 1991“ alle Rechte vorbehalten. Ferner wird die Gesellschaft zusammen mit einer „International Bible Students Association“ als gemeinsame Herausgeberin bezeichnet. Als „verantwortlicher Herausgeber für Deutschland“ wird der Kläger genannt.

Der Kläger behauptet, ihm stünden als Herausgeber die Nutzungsrechte der deutschen Ausgabe zu. Die „Watch Tower Bible and Tract Society of Pennsylvania“ habe ihm die Übersetzungsrechte für die deutsche Sprache und die Nutzungsrechte der deutschen Übersetzung übertragen. Das Buch sei von seinem Ordensmitglied Merten übersetzt worden. Dieser habe ihm die Nutzungsrechte an der Übersetzung abgetreten. Er habe das Buch - unstreitig - nur für den internen Gebrauch der Ältesten seiner Religionsgemeinschaft freigegeben. Der Beklagte sei daher zur Unterlassung verpflichtet.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu unterlassen, das vom Kläger herausgegebene Buch „Gebt acht auf euch selbst und auf die ganze Herde“ zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder auf andere Weise zu verbreiten und/oder

verbreiten zu lassen, wie hier geschehen durch die Veröffentlichung im Internet unter der Domain „zeugen-jehovas.info“ und beginnend mit der Adresse „zeugen-jehovas.info/Schwarzbuch/000.html“.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt die örtliche Unzuständigkeit des Landgerichts Frankfurt.

Er behauptet, dass der Kläger seit 2001 wisse, dass das Buch von ihm im Internet veröffentlicht werde. Unterlassungsansprüche seien daher verwirkt. Der Beklagte ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung gerechtfertigt sei, weil sie dem Informationsinteresse der Allgemeinheit diene. Nur durch die Veröffentlichung könne gezeigt werden, dass sich die Religionsgemeinschaft u.a. zu rechtsstaatlichen Prinzipien und zu den Menschenrechten in Widerspruch setze.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig; insbesondere ist das Landgericht Frankfurt am Main nach § 32 ZPO aufgrund der angegriffenen Veröffentlichung im Internet als Gericht des Begehungsortes örtlich zuständig.

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann nach §§ 97, 3, 10 UrhG verlangen, dass der Beklagte die Verbreitung des streitgegenständlichen Buches unterlässt.

Denn die deutsche Übersetzung des Buches ist nach § 3 UrhG unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie ein selbständiges Werk geschützt. Dass der Beklagte bestreitet, dass der Ordensbruder Merten Urheber der Übersetzung ist, ist unerheblich. Es kommt vielmehr nur darauf an, dass nach dem beiderseitigen Parteivortrag nicht im Zweifel steht, dass der Copyright-Vermerk, den das Buch trägt, zwar auf den Inhaber des Urheberrechts hindeutet (vgl. Schricker, Urheberrecht, 2. Aufl., vor §§ 120 ff Rn. 63), jedoch lediglich auf den der englischsprachigen Originalausgabe. Wer Urheber der deutschen Übersetzung ist, ist auf dem streitgegenständlichen Buch dagegen nicht vermerkt. Damit ist auf § 10 Abs. 2 UrhG abzustellen, wonach bei fehlendem Urhebervermerk - hier der deutschen Übersetzung - die Rechte des Urhebers geltend machen darf, wer auf dem Werk als Herausgeber bezeichnet ist. Das ist der Kläger, weil er als Herausgeber der deutschen Übersetzung vermerkt ist.

Der Beklagte ist nach § 97 UrhG zur Unterlassung verpflichtet, weil er ohne Zustimmung des Klägers zur Verbreitung der deutschen Übersetzung nicht berechtigt ist und das Urheberrecht an der Übersetzung verletzt.

Das von dem Beklagten angeführte Informationsinteresse der Allgemeinheit rechtfertigt keine vollständige Veröffentlichung des Buches, wie aus den Regelungen in §§ 45 ff UrhG über die Schranken des Urheberrechts folgt. In diesen Vorschriften ist das Informationsinteresse der Allgemeinheit berücksichtigt, das aber allenfalls eine auszugsweise Veröffentlichung in Form von Zitaten erlaubt.

Die Unterlassungsansprüche sind nicht verwirkt. Die Behauptung, dem Kläger sei die Veröffentlichung im Internet im Jahr 2001 unmittelbar bekannt geworden, ist völlig substanzlos.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Das Urteil ist nach § 709 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Rau

Dr. Kochendörfer

Kästner

